Amtliche Abkürzung:	HLPG
Ausfertigungsdatum:	12.12.2012
Gültig ab:	21.12.2012
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Fundstelle:	GVBl. 2012, 590
Gliederungs-Nr:	360-19

Hessisches Landesplanungsgesetz
(HLPG)
Vom 12. Dezember 2012[*)]

Zum 19.10.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert und § 11 neu gefasst durch Gesetz vom 12. Oktober 2026 (GVBl. 2026 Nr. 68)

Fußnoten

*) Verkündet als Artikel 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) vom 12. Dezember 2012	21.12.2012
Inhaltsverzeichnis	14.10.2026
ERSTER TEIL - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	21.12.2012
§ 1 - Zweck und Anwendungsbereich	14.10.2026
§ 2 - Landesweite Raumordnung	21.12.2012
ZWEITER TEIL - RAUMORDNUNGSPLÄNE UND DEREN VOLLZUG	21.12.2012
§ 3 - Landesentwicklungsplan	14.10.2026
§ 4 - Aufstellung des Landesentwicklungsplans und Zielabweichungen vom Landesentwicklungsplan	14.10.2026
§ 5 - Regionalpläne	14.10.2026
§ 6 - Aufstellung der Regionalpläne	14.10.2026
§ 7 - Genehmigung der Regionalpläne	14.10.2026
§ 8 - Zielabweichungen vom Regionalplan	14.10.2026
§ 9 - Regionaler Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main	14.10.2026
§ 10 - Grenzüberschreitende Pläne	21.12.2012

Titel	Gültig ab
§ 11 - Raumverträglichkeitsprüfung	14.10.2026
DRITTER TEIL - ZUSTÄNDIGKEITEN	21.12.2012
§ 12 - Landesplanungsbehörden	14.10.2026
§ 13 - Planungsregionen	02.08.2023
§ 14 - Regionalversammlungen	14.10.2026
§ 15 - Zusammensetzung der Regionalversammlungen	14.10.2026
VIERTER TEIL - KOSTEN-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN	21.12.2012
§ 16 - Kosten der Zielabweichungsverfahren und Raumverträglichkeitsprüfungen	14.10.2026
§ 17 - Übergangsvorschriften	14.10.2026
§ 18 - Aufhebung bisherigen Rechts	21.12.2012
§ 19 - Inkrafttreten	21.12.2012

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

§ 2 Landesweite Raumordnung

ZWEITER TEIL

RAUMORDNUNGSPLÄNE UND DEREN VOLLZUG

§ 3 Landesentwicklungsplan

§ 4 Aufstellung des Landesentwicklungsplans und Zielabweichungen vom Landesentwicklungsplan

§ 5 Regionalpläne

§ 6 Aufstellung der Regionalpläne

§ 7 Genehmigung der Regionalpläne

§ 8 Zielabweichungen vom Regionalplan

§ 9 Regionaler Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

§ 10 Grenzüberschreitende Pläne

§ 11 Raumverträglichkeitsprüfung

DRITTER TEIL

ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 12 Landesplanungsbehörden

§ 13 Planungsregionen

§ 14 Regionalversammlungen

§ 15 Zusammensetzung der Regionalversammlungen

VIERTER TEIL

KOSTEN-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16 Kosten der Zielabweichungsverfahren und Raumverträglichkeitsprüfungen

§ 17 Übergangsvorschriften

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 19 Inkrafttreten

ERSTER TEIL
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1
Zweck und Anwendungsbereich

Das Gesetz enthält Regelungen, die das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), ergänzen.

§ 2
Landesweite Raumordnung

(1) Die landesweite Raumordnung (Landesplanung) ist Aufgabe des Landes.

(2) Für das Gebiet des Landes wird als landesweiter Raumordnungsplan der Landesentwicklungsplan (§ 3) aufgestellt. Für die Regionen des Landes werden als Raumordnungspläne Regionalpläne (§ 5) aufgestellt.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung von Raumordnungsplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

(4) Die Instrumente der Raumordnung sind so anzuwenden, dass die kommunalen Gebietskörperschaften die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbstverantwortlich gestalten und auf die Ziele und Maßnahmen der Landesplanung Einfluss nehmen können.

ZWEITER TEIL
RAUMORDNUNGSPLÄNE UND DEREN VOLLZUG

§ 3
Landesentwicklungsplan

(1) Der Landesentwicklungsplan ist der Raumordnungsplan für das Landesgebiet nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes. Er enthält die Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen und die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die Begründung. Darstellungsmittel für den Landesentwicklungsplan sind Text und in der Regel eine Karte im Maßstab 1:200 000.

(2) Der Landesentwicklungsplan soll insbesondere enthalten

1. die Festlegungen von Raumkategorien, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren,

2. die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung,

3. die Trassen und Standorte für die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Energiebereitstellung und -nutzung, insbesondere der Nutzung erneuerbarer Energien,

4. die Festlegungen zur Freiraumstruktur insbesondere zu Naturschutz und Landschaftspflege, zu Land- und Forstwirtschaft sowie zur Denkmalpflege,

5. die Anforderungen an den Schutz der natürlichen Ressourcen, den Hochwasserschutz, den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die standortgebundene Rohstoffwirtschaft,

6. eine Vorausschau zur Struktur und Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft für das Land und die Regionen,

7. das Landschaftsprogramm nach den §§ 9 und 10 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), und § 11 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57).

§ 4
Aufstellung des Landesentwicklungsplans und Zielabweichungen vom Landesentwicklungsplan

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde erstellt unter Berücksichtigung der Planungen der obersten Landesbehörden den Entwurf des Landesentwicklungsplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht im Sinne des § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes.

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde legt den Entwurf des Landesentwicklungsplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht der Landesregierung zur Beschlussfassung über die Einleitung der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes vor.

(3) Der von der Landesregierung gebilligte Entwurf des Landesentwicklungsplans einschließlich der Begründung und der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes) werden von der obersten Landesplanungsbehörde dem Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die oberste Landesplanungsbehörde leitet den Entwurf des Landesentwicklungsplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen zugleich den nachfolgenden Stellen zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu:

1. dem Bund, den benachbarten Ländern und dem Verband Region Rhein-Neckar,

2. den kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Spitzenverbänden, dem Regionalverband FrankfurtRheinMain sowie dem Zweckverband Raum Kassel,

3. den Regionalversammlungen,

4. den hessischen Landesverbänden der Spitzenorganisationen der Wirtschaft und den Gewerkschaften,

5. den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,

6. der hessischen Integrationskonferenz,

7. der Landesarbeitsgemeinschaft der Hessischen Frauen- und Gleichstellungsbüros,

8. den Aufgabenträgern in den Bereichen Verkehr sowie Ver- und Entsorgung,

9. allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben von den Festlegungen des Landesentwicklungsplans in besonderem Maße berührt werden.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans einschließlich der Begründung und der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen werden den zu beteiligenden Stellen elektronisch übermittelt oder zum elektronischen Herunterladen angeboten. Die Stellungnahmen sind elektronisch abzugeben.

(4) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass

1. als analoge Zugangsmöglichkeit nach § 9 Abs. 2 Satz 5 des Raumordnungsgesetzes zeitgleich zur Veröffentlichung im Internet eine öffentliche Auslegung der Unterlagen bei der obersten Landesplanungsbehörde und den oberen Landesplanungsbehörden erfolgt,

2. die Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3, 4 und 6 des Raumordnungsgesetzes auf der Internetseite der obersten Landesplanungsbehörde sowie im Staatsanzeiger erfolgt, und

3. die angemessene Frist zur Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes spätestens zwei Wochen nach deren Beendigung der Bereitstellung und Auslegung endet.

War die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben, ist dies für die Rechtswirksamkeit des Landesentwicklungsplans unbeachtlich; im Übrigen gelten die Planerhaltungsvorschriften von § 11 des Raumordnungsgesetzes.

(5) Die Landesregierung erlässt den Landesentwicklungsplan einschließlich der Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung nach Abs. 3 und 4 mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung.

(6) Bei erheblichen Änderungen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans gilt § 9 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes.

(7) Der nach Abs. 5 erlassene Landesentwicklungsplan sowie die weiteren Unterlagen nach § 10 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei den oberen Landesplanungsbehörden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

(8) Der Landesentwicklungsplan ist der weiteren Entwicklung so rechtzeitig anzupassen, dass er eine geeignete Grundlage für die Aufstellung der Regionalpläne nach § 5 bildet; der Landesentwicklungsplan tritt außer Kraft, wenn er innerhalb von zehn Jahren nach seiner Feststellung nach Abs. 5 oder nach der letzten Änderung nicht angepasst worden ist.

(9) Über Zielabweichungen vom Landesentwicklungsplan nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde auf Antrag der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes dazu berechtigten Stellen oder Personen. Die oberste Landesplanungsbehörde gibt zu dem Antrag auf Zielabweichung den betroffenen obersten Landesbehörden und, sofern nicht wegen derselben Planung oder Maßnahme auch eine Zielabweichung vom Regionalplan beantragt wird, der betroffenen Regionalversammlung sowie den betroffenen Gebietskörperschaften und Fachbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die Einholung und Abgabe der Stellungnahmen gilt Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen beträgt einen Monat, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung. Die Stellungnahmefrist kann auf Antrag auf maximal drei Monate verlängert werden. Ist die Planung oder Maßnahme von erheblicher Bedeutung oder kann mit

einer betroffenen obersten Landesbehörde kein Einvernehmen hergestellt werden, ist zu der geplanten Entscheidung die Zustimmung der Landesregierung einzuholen. Die Abweichungsentscheidung zum Landesentwicklungsplan ist den antragstellenden Stellen durch die oberste Landesplanungsbehörde bekannt zu geben. Sofern wegen desselben Vorhabens auch eine Abweichung vom Regionalplan erforderlich ist, erfolgt die Bekanntgabe der Entscheidung über die Zielabweichung vom Landesentwicklungsplan durch die betroffene obere Landesplanungsbehörde.

§ 5
Regionalpläne

(1) Die Regionalpläne sind die Raumordnungspläne für die Teilräume des Landes nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes. Die Regionalpläne sind nach Form und Inhalt einheitlich zu erarbeiten. Darstellungsmittel für einen Regionalplan sind Text und Karte im Maßstab 1: 100 000. Die oberste Landesplanungsbehörde ist befugt, weitere Anforderungen an die Planzeichen und ihre Bedeutung sowie die Form der Regionalpläne im Wege der Fachaufsicht vorzugeben.

(2) Dem Entwurf des Regionalplans ist zugrunde zu legen, in welchem Umfang die Festlegungen der bisherigen Regionalpläne ausgeschöpft und wirksam wurden und welche Anforderungen insbesondere aus der Sicht der kommunalen Gebietskörperschaften an den zukünftigen Regionalplan zu stellen sind. Die Erarbeitung des Regionalplans kann durch fachliche Konzepte vorbereitet werden, die nach sachlichen oder räumlichen Gesichtspunkten gegliedert werden können. Dazu gehört auch eine Vorausschau auf die Bevölkerungsentwicklung. Die Fachbehörden des Landes, insbesondere die für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Rohstoffsicherung, den Verkehr, die Denkmalpflege, den Hochwasserschutz, den Gewässerschutz, den Naturschutz sowie den Bodenschutz zuständig sind, sollen der oberen Landesplanungsbehörde Fachbeiträge zur Verfügung stellen. Diese sind bei der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans zu berücksichtigen.

(3) Der Regionalplan berücksichtigt die voraussichtliche Entwicklung der Planungsregion für die nächsten zehn Jahre. Längere Entwicklungszeiträume können zugrunde gelegt werden, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Planungsgegenstands zweckmäßig ist.

(4) Der Regionalplan enthält die auf die Region bezogenen Ziele des Landesentwicklungsplans und soll insbesondere folgende weitere Festlegungen enthalten, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind:

1. Grundzentren, differenziert nach Unterzentren und Kleinzentren,

2. Siedlungsstruktur einschließlich der Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen,

3. regionale Entwicklungsachsen,

4. Trassen und Standorte für überörtliche Verkehrserschließung und Ver- und Entsorgungsanlagen,

5. Gebiete für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege,

6. Waldgebiete und Flächen für die Waldmehrung,

7. Gebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung,

8. regionale Grünzüge, Gebiete für den Klimaschutz und zur Klimaanpassung, zur Grundwassersicherung und für den Hochwasserschutz,

9. Gebiete für die Sicherung oder Gewinnung von Rohstoffvorkommen,

10. Bezüge zur Denkmalpflege,

11. Flächen für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.

§ 6
Aufstellung der Regionalpläne

(1) Die Regionalversammlung (§ 14) beschließt, dass der Regionalplan für ihre Planungsregion aufzustellen ist, und legt dabei unter Beachtung des Landesentwicklungsplans weitere Maßgaben zur Aufstellung des Regionalplans fest. Die obere Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) erstellt den Entwurf des Regionalplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht und fügt die zweckdienlichen Unterlagen bei. Diese Unterlagen werden zunächst in den Ausschüssen (§ 15 Abs. 5 Satz 1) beraten. Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung hat der obersten Landesplanungsbehörde regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten und des Verfahrens zu berichten.

(2) Nach Abschluss der Beratungen in den Ausschüssen legt die Geschäftsstelle der Regionalversammlung der Regionalversammlung den Entwurf des Regionalplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht zur Billigung vor. Die Regionalversammlung entscheidet sodann über die Einleitung der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes. Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung leitet den Entwurf des Regionalplans einschließlich der Begründung, den Umweltbericht und die weiteren zweckdienlichen Unterlagen den in § 4 Abs. 3 Satz 2 genannten Stellen sowie den oberen Landesplanungsbehörden und den Regionalplanungsträgern der benachbarten Planungsregionen der anderen Länder und allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben von den Festlegungen des Regionalplans berührt werden, zur Stellungnahme innerhalb von mindestens einem Monat elektronisch zu oder bietet ein elektronisches Herunterladen an. § 4 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einstellung der Unterlagen und die Bekanntmachung auf der Internetseite der oberen Landesplanungsbehörde erfolgen. War die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben, ist dies für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans unbeachtlich; im Übrigen gelten die Planerhaltungsvorschriften von § 11 des Raumordnungsgesetzes.

(4) Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung legt der Regionalversammlung den aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung überprüften Entwurf des Regionalplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht zur abschließenden Beratung vor. Hierbei beschließt die Regionalversammlung über den Entwurf des Regionalplans oder entscheidet, dass unter Berücksichtigung der Stellungnahmen eine Änderung des Entwurfs des Regionalplans zu erfolgen hat. Wird der Entwurf des Regionalplans geändert, ist eine erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen.

(5) Hält die oberste Landesplanungsbehörde im Verfahren nach Abs. 1 bis 4 Festlegungen des Entwurfs des Regionalplans für unvereinbar mit den übergeordneten Vorgaben der Raumordnung, so

weist sie die Regionalversammlung darauf hin. Werden diese Hinweise nicht berücksichtigt, hat die Regionalversammlung die Gründe der Nichtberücksichtigung der obersten Landesplanungsbehörde darzulegen.

(6) Regionalpläne sollen innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung angepasst werden.

(7) Die oberste Landesplanungsbehörde kann von der Regionalversammlung verlangen, dass der Regionalplan durch Änderung an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen ist. Liegt der obersten Landesplanungsbehörde die Regionalplanänderung nicht unverzüglich zur Genehmigung vor, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung und führt das Verfahren in eigener Zuständigkeit weiter; hierzu stellt sie den neuen Regionalplan auf und legt ihn zur Genehmigung durch die Landesregierung der obersten Landesplanungsbehörde vor.

§ 7
Genehmigung der Regionalpläne

(1) Regionalpläne bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung.

(2) Der nach § 6 Abs. 4 Satz 2 beschlossene Regionalplan einschließlich der Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes ist von der Geschäftsstelle der Regionalversammlung mit einer Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken insbesondere des Bundes und der benachbarten Länder, denen nicht gefolgt wurde, der obersten Landesplanungsbehörde vorzulegen. Nach Prüfung des Regionalplans durch die oberste Landesplanungsbehörde legt diese den Regionalplan und die weiteren Unterlagen nach Satz 1 der Landesregierung zur Genehmigung vor, falls nicht die Rückgabe nach Abs. 5 Satz 1 und 2 erfolgt.

(3) Die Genehmigung des Regionalplans ist zu erteilen, wenn nicht

1. Festlegungen des Regionalplans gegen Ziele des Landesentwicklungsplans verstoßen und eine Abweichung hiervon nicht zugelassen wird oder

2. der Regionalplan gegen Vorschriften dieses Gesetzes, des Raumordnungsgesetzes oder sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt, soweit Verstöße nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht unbeachtlich sind.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Sie kann auf sachliche oder räumliche Teile des Regionalplans beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gesamtplan vertretbar ist.

(4) Genehmigt die Landesregierung den nach Abs. 2 vorgelegten Regionalplan nicht, so unterrichtet die oberste Landesplanungsbehörde die Regionalversammlung mit Angabe der Gründe, die zu der Versagung geführt haben. Die Regionalversammlung hat den Regionalplan unverzüglich unter Beachtung der Versagungsgründe zu überarbeiten und soweit erforderlich eine erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen. Sie beschließt sodann innerhalb eines Jahres nach Zugang der Unterrichtung nach Satz 1 erneut über den Regionalplan. Kommt ein solcher Beschluss nicht fristgerecht zustande oder wird dem vorgelegten Regionalplan erneut die Genehmigung nach Abs. 3 versagt, so kann die oberste Landesplanungsbehörde den Regionalplan durch die obere Landesplanungsbehörde aufstellen lassen und ihn der Landesregierung zur Genehmigung vorlegen. Die

Regionalversammlung erhält Kenntnis von dem Entwurf, den die oberste Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorlegt.

(5) Weist der nach Abs. 2 vorgelegte Regionalplan Verstöße gegen Vorgaben nach Abs. 3 Satz 1 auf, kann die oberste Landesplanungsbehörde den Regionalplan mit Hinweisen an die Regionalversammlung zurückgeben. Die Rückgabe kann insbesondere erfolgen, wenn eine Überarbeitung des Regionalplans oder die Durchführung einer erneuten Beteiligung erforderlich ist. Die Regionalversammlung hat innerhalb eines Jahres nach Zugang der Rückgabe erneut über den Regionalplan nach § 6 Abs. 4 Satz 2 zu beschließen und diesen nach Abs. 2 zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Entscheidet die Landesregierung nach Zugang des beschlossenen Regionalplans nach Abs. 2 Satz 1 nicht innerhalb von sechs Monaten über die Genehmigung des Regionalplans und wird der Regionalplan auch nicht nach Abs. 5 von der obersten Landesplanungsbehörde an die Regionalversammlung zurückgegeben, gilt der Regionalplan als genehmigt.

(7) Bei Änderungen und Ergänzungen des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nach § 9 Abs. 6 erfolgt die Genehmigung nach § 6 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

(8) Die obere Landesplanungsbehörde macht die Genehmigung des Regionalplans durch die Landesregierung nach § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. Der Regionalplan wird mit der Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Regionalplan ist nach den Vorgaben von § 10 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes zu veröffentlichen.

§ 8
Zielabweichungen vom Regionalplan

(1) Über Zielabweichungen vom Regionalplan nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes entscheidet die Regionalversammlung oder deren zuständiger Ausschuss im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2. Bei Planungen und Maßnahmen, für die eine Raumverträglichkeitsprüfung oder eine beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird über Zielabweichungen vom Regionalplan nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 in dem Verfahren nach den §§ 15 und 16 des Raumordnungsgesetzes entschieden.

(2) Der Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan ist bei der oberen Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung zu stellen. Sie gibt den betroffenen Gebietskörperschaften und den Fachbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Ist für dieselbe Planung oder Maßnahme zugleich eine Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplans erforderlich, erfolgt eine gesonderte Beteiligung durch die oberste Landesplanungsbehörde ausschließlich, soweit dies unter Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung nach Satz 2 eingegangenen und der obersten Landesplanungsbehörde übermittelten Stellungnahmen sachdienlich ist. Für die Einholung und Abgabe einer Stellungnahme gilt § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Regionalversammlung entscheidet über den Antrag nach Satz 1 innerhalb von drei Monaten.

(3) Neben der Planfeststellung ist nach § 75 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Entscheidung über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung nicht erforderlich.

(4) Die Entscheidung der Regionalversammlung, eine Zielabweichung zuzulassen oder zu versagen, kann innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung der Regionalversammlung durch die obere Landesplanungsbehörde mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde ersetzt werden, wenn dies rechts- oder fachaufsichtlich geboten erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn die Zulassung oder

Versagung der Zielabweichung gegen Vorschriften dieses Gesetzes, des Raumordnungsgesetzes oder gegen sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt.

(5) Die Zielabweichungsentscheidung ist den nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Raumordnungsgesetzes Antragstellenden bekannt zu geben.

§ 9
Regionaler Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

(1) Für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), übernimmt der Regionalplan der Planungsregion Südhessen zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 des Baugesetzbuchs (Regionaler Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt Rhein/Main). Der Regionale Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main enthält neben den regionalplanerischen Festlegungen nach § 5 Abs. 4 zugleich die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs. Sowohl die Festlegungen im Sinne von § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes als auch die Darstellungen im Sinne des § 5 des Baugesetzbuchs sind zu kennzeichnen; Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Festlegungen nach § 5 Abs. 4, die zugleich Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs sind, bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Regionalversammlung und der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Kommt es zu keiner übereinstimmenden Beschlussfassung über die Festlegungen nach § 5 Abs. 4 und die Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs im gemeinsamen Entscheidungsbereich von Regionalversammlung und Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, legt der Vermittlungsausschuss nach Abs. 3 innerhalb eines Monats nach der letzten Beschlussfassung einen Vermittlungsvorschlag zur erneuten Beschlussfassung in der jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung und der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain vor. Führt auch dies zu keiner übereinstimmenden Beschlussfassung, entscheidet die Regionalversammlung über die regionalplanerischen Festlegungen; über die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen entscheidet die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRhein-Main nach Maßgabe der regionalplanerischen Festlegungen. Dies gilt auch, wenn kein Vermittlungsvorschlag zustande kommt.

(3) Der Vermittlungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Regionalversammlung und Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain entsenden jeweils fünf Mitglieder und eine gleiche Anzahl von Stellvertretungen aus ihrer Mitte in den Vermittlungsausschuss. Der Ausschussvorsitz und dessen Stellvertretung wird jährlich abwechselnd von der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und der Regionalversammlung benannt. Bei der Abstimmung über den Vermittlungsvorschlag nach Abs. 2 Satz 2 entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Ausschussvorsitzes.

(4) Die Kartendarstellung des Regionalen Flächennutzungsplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main erfolgt ergänzend auch im Maßstab 1 : 50 000 oder, aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Regionalversammlung und der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, im Maßstab 1 : 25 000.

(5) Für die Aufstellung der flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sind ergänzend die Bestimmungen der §§ 2 bis 4a des Baugesetzbuchs anzuwenden. Für die Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gilt § 7 Abs. 1 bis 6 und 8; § 7 Abs. 7 bleibt unberührt.

(6) Änderungen und Ergänzungen der flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main, die keine Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Raumordnungsgesetzes betreffen oder die aufgrund von Festlegungen erfolgen, für die bereits nach § 8 eine Zielabweichung zugelassen wurde, bedürfen nur der Beschlussfassung der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRhein-Main hat die Regionalversammlung Südhessen vor der Beschlussfassung anzuhören.

§ 10
Grenzüberschreitende Pläne

Für die Aufstellung der Regionalpläne und für andere raumordnerische Maßnahmen in Planungsräumen, die sich über die Landesgrenze erstrecken, können besondere Vereinbarungen mit den beteiligten Ländern getroffen werden. Die Mitgliedschaft von öffentlichen Planungsträgern in einem Planungszusammenschluss mit Sitz außerhalb Hessens bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesplanungsbehörden.

§ 11
Raumverträglichkeitsprüfung

(1) Die zuständige obere Landesplanungsbehörde soll im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben entscheiden, dass auf die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes oder einer beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung nach § 16 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes verzichtet wird, wenn sichergestellt ist, dass die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im Planfeststellungsverfahren festgestellt werden kann. In diesem Fall erhält die zuständige Landesplanungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf Verfahren nach § 15 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes anzuwenden.

(2) Im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen nach Maßgabe von § 15 Abs. 3 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes auf der Internetseite der oberen Landesplanungsbehörde. Die Bekanntmachung nach § 15 Abs. 3 Satz 5 des Raumordnungsgesetzes erfolgt im Staatsanzeiger sowie auf der Internetseite der oberen Landesplanungsbehörde.

DRITTER TEIL
ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 12
Landesplanungsbehörden

(1) Oberste Landesplanungsbehörde ist das für Raumordnung zuständige Ministerium. Der obersten Landesplanungsbehörde obliegt:

1. die Aufstellung des Landesentwicklungsplans (§ 4 Abs. 1 bis 6) und die Ermittlung der erforderlichen statistischen, prognostischen und geografischen Planungsinformationen,

2. die Entscheidung über Zielabweichungen vom Landesentwicklungsplan nach § 4 Abs. 9,

3. die Mitwirkung an der Raumordnung des Bundes und in Europa und die Abstimmung der Landesplanung mit anderen Bundesländern,

4. die Erarbeitung von Vorgaben für Form und Inhalt der Regionalpläne (§ 5 Abs. 1 Satz 3),

5. die Zustimmung zur Ersetzung von Entscheidungen der Regionalversammlung über die Zielabweichung vom Regionalplan nach § 8 Abs. 4,

6. die Untersagung von landesweit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 12 des Raumordnungsgesetzes,

7. die Rechts- und Fachaufsicht über die oberen Landesplanungsbehörden, soweit diese nicht als Geschäftsstelle der Regionalversammlung tätig werden,

8. die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht nach § 8 Abs. 4 über die Regionalversammlungen,

9. die Festlegung der Mindestinhalte und Struktur sowie der Art der Bereitstellung des digitalen Raumordnungskatasters.

(2) Obere Landesplanungsbehörde ist das Regierungspräsidium. Der oberen Landesplanungsbehörde obliegt:

1. die Geschäftsführung für die Regionalversammlung (Geschäftsstelle der Regionalversammlung),

2. die Durchführung von Zielabweichungsverfahren und die Ersetzung von Entscheidungen der Regionalversammlung über die Zielabweichung vom Regionalplan nach § 8 Abs. 4,

3. die Untersagung von regional raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 12 des Raumordnungsgesetzes und die Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen nach § 15 des Raumordnungsgesetzes und beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfungen nach § 16 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes; bei Vorhaben, die Raumbedeutung für das Gebiet mehrerer oberer Landesplanungsbehörden haben, bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde, welche Behörde das Raumordnungsverfahren durchführt,

4. die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen,

5. die Führung eines digitalen Raumordnungskatasters,

6. die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben nach diesem Gesetz und nach dem Raumordnungsgesetz, soweit sie nicht anderen Stellen zugewiesen sind.

§ 13
Planungsregionen

(1) Das Land besteht aus den Planungsregionen Nordosthessen, Mittelhessen und Südhessen.

(2) Die Planungsregion Nordosthessen umfasst den Regierungsbezirk Kassel. Die Planungsregion Mittelhessen umfasst den Regierungsbezirk Gießen. Die Planungsregion Südhessen umfasst den Regierungsbezirk Darmstadt.

§ 14
Regionalversammlungen

(1) In den Planungsregionen werden Regionalversammlungen gebildet, in denen die Landkreise, die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in der Planungsregion Südhessen der Regionalverband FrankfurtRheinMain und in der Planungsregion Nordosthessen der Zweckverband Raum Kassel vertreten sind. Die obere Landesplanungsbehörde ist verpflichtet, an den Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen und Auskunft zu den Gegenständen der Beratung zu erteilen.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über

1. die Aufstellung des Entwurfs des Regionalplans nach § 6 Abs. 1 Satz 1, die Billigung des Entwurfs des Regionalplans und die Einleitung der Beteiligung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 und über den Regionalplan nach § 6 Abs. 4 Satz 2,

2. Zielabweichungen vom Regionalplan nach § 8 Abs. 1 und Stellungnahmen zu Zielabweichungen vom Landesentwicklungsplan (§ 4 Abs. 9 Satz 2),

3. Stellungnahmen zu Untersagungen von regional raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,

4. Stellungnahmen zu Raumverträglichkeitsprüfungen und beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfungen nach den §§ 15 und 16 des Raumordnungsgesetzes.

5. Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3,

6. Stellungnahmen zu Fachplanungen mit besonderer Bedeutung für die gesamte Planungsregion.

7. Stellungnahmen zu sonstigen Fragen der Raumordnung in der Region.

Auf die Ausschüsse im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 kann nur die Beschlussfassung nach Satz 1 Nr. 2 bis 7 übertragen werden.

(3) Die Regionalversammlung ist in Ausführung dieses Gesetzes Trägerin von eigenen Rechten und Pflichten. Sie hat insbesondere das Recht, ihre inneren Angelegenheiten und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu organisieren. Die Regionalversammlung kann die Rechte, die ihr dieses Gesetz einräumt, gegenüber dem Land nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung wahren.

§ 15
Zusammensetzung der Regionalversammlungen

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlungen werden von den Vertretungskörperschaften der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und des Zweckverbandes Raum Kassel nach den Grundsätzen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), für deren Wahlzeit gewählt. Für die Wählbarkeit gilt § 32 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), entsprechend. Satz 2

gilt auch für die von dem Regionalverband FrankfurtRheinMain und dem Zweckverband Raum Kassel zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung. Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörden, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung ihr Amt weiter aus, bis sich die neugewählte Regionalversammlung gebildet hat. Die Mitgliedschaft in der Regionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der zukünftigen Regionalversammlung wird rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit durch die Geschäftsordnung nach Abs. 5 Satz 1 bestimmt. Es entsenden:

1. Landkreise und kreisfreie Städte
 a) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder,

 b) über 200 000 bis 500 000 Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder,

 c) über 500 000 Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mindestens sieben und höchstens neun Mitglieder,

2. der Regionalverband FrankfurtRheinMain mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder und

3. der Zweckverband Raum Kassel mindestens ein Mitglied und höchstens zwei Mitglieder.

Die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wählen jeweils ein Mitglied, das auf die Zahl der Mitglieder des Landkreises angerechnet wird. Für die maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 148 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Die Vorsitzenden der Magistrate der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Kreisausschüsse und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, des Zweckverbandes Raum Kassel und des Verbandes Region Rhein-Neckar haben, auch wenn sie nicht Mitglied der Regionalversammlung sind, das Recht, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie können Fraktionen bilden. Die §§ 24, 25 bis 27 und 36a der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern der Regionalversammlung bestehen muss. Die Kosten für die Entschädigung der Mitglieder der Regionalversammlung tragen die entsendenden Körperschaften. Sofern Mittel für die Geschäftsführung der Fraktionen gewährt werden sollen, beteiligt sich das Land entsprechend der Einwohnerzahl der Planungsregion mit bis zu 3 Cent pro Einwohnerin oder Einwohner an den Kosten.

(5) Die Regionalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bildet aus ihrer Mitte ein Präsidium und bestellt einen Haupt- und Planungsausschuss als ständigen Ausschuss. Darüber hinaus kann die Regionalversammlung weitere Ausschüsse einrichten, die auch für bestimmte Aufgaben von abgegrenzten Teilen der Planungsregion zuständig sein können. Die Ausschüsse sollen mindestens fünf Mitglieder umfassen. Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfah-

ren in der Regionalversammlung und in ihren Ausschüssen nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung.

(6) Die Regionalversammlung kann beratende Mitglieder, die an ihren Sitzungen teilnehmen, berufen oder einen Planungsbeirat einrichten.

(7) Das Land stellt den Regionalversammlungen nach Maßgabe des Haushaltsplans Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittel werden von der Geschäftsstelle der Regionalversammlung bewirtschaftet.

VIERTER TEIL
KOSTEN-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16
Kosten der Zielabweichungsverfahren und Raumverträglichkeitsprüfungen

Die Landesplanungsbehörden erheben für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren nach § 4 Abs. 9 und § 8 sowie für Raumverträglichkeitsprüfungen und beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfungen nach den §§ 15 und 16 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes von der beantragenden Stelle oder dem Träger der Planung oder Maßnahme Kosten (Gebühren und Auslagen). In der Verwaltungskostenordnung des zuständigen Ministeriums kann bestimmt werden, dass die Gemeinden bei Zielabweichungsverfahren nach § 4 Abs. 9 und § 8 von der Zahlung von Gebühren befreit sind.

§ 17
Übergangsvorschriften

(1) Die nach dem bisherigen Recht genehmigten Regionalpläne und der festgestellte Landesentwicklungsplan gelten fort.

(2) Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie Raumverträglichkeitsprüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes förmlich eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

(3) Die nach dem bisherigen Recht gewählten Regionalversammlungen bestehen bis zum Ende ihrer Wahlzeit fort.

§ 18
Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548)[2)], zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird aufgehoben.

Fußnoten

2) Hebt auf FFN 360-17

§ 19
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.